

Antrag

der Abg. Gabi Rolland u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Gewässerschauen in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Kenntnisse sie über die Durchführung der Gewässerschauen gemäß § 32 Absatz 6 Wassergesetz in den Gebietsträgerschaften des Landes hat und auf welche Weise diese Informationen gemeldet oder zusammengetragen werden;
2. wie viele Gewässer bislang jährlich einer Gewässerschau unterzogen wurden und wie hoch die Quote der durchgeführten Gewässerschauen bezogen auf die zu prüfenden Gewässer im Land ist;
3. welches die Gründe dafür sind, wenn Gewässerschauen nicht wie vorgeschrieben alle fünf Jahre stattfinden und festgestellte Mängel nicht abgestellt werden;
4. in welchem Umfang in den vergangenen fünf Jahren Missstände und Mängel festgestellt wurden und welches die häufigsten Mängel sind;
5. in welchem Umfang die Mängel beseitigt und aufgearbeitet wurden und inwieweit dafür gegebenenfalls auch Landesfördermittel in Anspruch genommen werden können (zum Beispiel Mittel zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie);
6. inwieweit regionale Schwerpunkte für die besonders gute Umsetzung der Pflicht zur Gewässerschau sowie besonders viele Missstände und Vollzugsdefizite bei der Mängelbeseitigung festzustellen sind.

23.8.2023

Rolland, Gruber, Steinhilb-Joos, Röderer, Storz SPD

Eingegangen: 23.8.2023 / Ausgegeben: 27.9.2023

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Der Träger der Unterhaltungslast eines Gewässers ist im Sinne des Gewässerschutzes nach § 32 Absatz 6 Wassergesetz gesetzlich verpflichtet, regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, die Gewässer einschließlich ihrer Ufer und das Gewässerumfeld zu besichtigen. Diese Besichtigung wird auch als „Gewässerschau“ bezeichnet. Sie hat den Zweck, die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen zu überprüfen und dient vor allem dem Hochwasserschutz und der Gewässerökologie. Der Antrag soll beleuchten, inwieweit diese Gewässerschauen einschließlich der Maßnahmen, die sich bei Mängelfeststellungen ergeben, im Land auch tatsächlich durchgeführt werden, da immer wieder darüber berichtet wird, dass diese Überprüfungen und insbesondere die Abstellung der Mängel nur lückenhaft stattfinden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 14. September 2023 Nr. UM5-0141.5-31/54/6 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welche Kenntnisse sie über die Durchführung der Gewässerschauen gemäß § 32 Absatz 6 Wassergesetz in den Gebietsträgerschaften des Landes hat und auf welche Weise diese Informationen gemeldet oder zusammengetragen werden;*
- 2. wie viele Gewässer bislang jährlich einer Gewässerschau unterzogen wurden und wie hoch die Quote der durchgeführten Gewässerschauen bezogen auf die zu prüfenden Gewässer im Land ist;*

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Die Träger der Unterhaltungslast haben nach § 32 Absatz 6 Wassergesetz (WG) regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, eine sogenannte Gewässerschau durchzuführen.

Die Landesbetriebe Gewässer besichtigen als Träger der Unterhaltungslast für die Gewässer erster Ordnung die entsprechenden Gewässerstrecken regelmäßig, teilweise mehrfach pro Jahr. Die jeweils in Abschnitten zuständigen Wasserbaukolonnen der Betriebshöfe der Landesbetriebe und die Flussmeisterinnen und -meister sind im Rahmen ihrer Tätigkeiten mehrfach an den ihnen zugewiesenen Gewässerabschnitten mit anstehenden Unterhaltungsarbeiten, Baumkontrollen, Gehölzpflege, Kontrollfahrten von wasserbaulichen Anlagen und Hochwasserschutzeinrichtungen oder nach besonderen Ereignissen wie Hochwasser oder Sturm entlang der Gewässer unterwegs. Sie nehmen hierbei auch die im Wassergesetz vorgesehene Kontrollfunktion im Sinne der Gewässerschau nach § 32 Absatz 6 WG wahr. Bei festgestellten Missständen in eigener Zuständigkeit, z. B. Uferanbrüchen im Bereich von Dämmen oder Vorländern oder Behinderungen des ordnungsgemäßen Wasserabflusses wie Verklausungen, werden diese seitens der Landesbetriebe umgehend beseitigt. Bei relevanten Missständen von Dritten, z. B. Ablagerungen, Wasserentnahmen, verminderter Mindestwasserabgabe, unbekanntem Einleitungen oder ungenehmigten baulichen Anlagen, werden die festgestellten Missstände an die unteren Wasserbehörden zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Gewässerschauen an Gewässern erster Ordnung mit vorheriger Unterrichtung und Anwesenheit der unteren Wasserbehörde, der Gemarkungskommune(n) und der Anwohnerinnen und Anwohner sind auf wesentliche Teile der Gewässer beschränkt. Sie erfolgen insbesondere anlassbezogen in Gewässerabschnitten mit erhöhtem Nutzungsdruck, z. B. im innerörtlichen Bereich, am Bodenseeufer, an ökologisch wertvollen Abschnitten, bei bekannten Missständen oder auf Wunsch der unteren Wasserbehörden bzw. Kommunen.

Die Durchführung von Gewässerschauen an Gewässern zweiter Ordnung obliegt nach § 32 Absatz 6 WG den Gemeinden als Träger der Unterhaltungslast. In der Regel nimmt die untere Wasserbehörde an der Gewässerschau teil, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Die jeweils vorhandenen Missstände bzw. festgestellten Probleme werden bei der Gewässerschau identifiziert, verortet, beschrieben, Maßnahmen für ihre Beseitigung formuliert und Zuständigkeiten geklärt. Ein durch den Träger der Unterhaltungslast zu führendes Protokoll dokumentiert alles Wesentliche.

Die nachgefragten Daten liegen nicht landesweit aufbereitet bzw. jahresscharf vor. Gewisse Anhaltspunkte gibt es durch die seitens der Flussgebietsbehörden im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements regelmäßig durchgeführten Abfragen bei den Gemeinden zur Umsetzung der kommunalen Maßnahme „Kontrolle des Abflussquerschnittes und Beseitigung von Störungen“, welche verpflichtend alle fünf Jahre durchzuführen ist. Demgemäß wurde die Maßnahme von ca. 69 % der Gemeinden in den Hochwasserrisikogebieten als umgesetzt gemeldet, weitere möchten diese in den kommenden Jahren durchführen oder es liegen keine aktuellen Informationen vor (Stand Dezember 2022).

Eine regelmäßige landesweite Erhebung auf jährlicher Basis oder Statistik zur Durchführung der Gewässerschauen erfolgt nicht. Die Kenntnisse resultieren im Wesentlichen aus dem Erfahrungsaustausch und der Erörterung im Rahmen regelmäßiger Dienstbesprechungen.

3. welches die Gründe dafür sind, wenn Gewässerschauen nicht wie vorgeschrieben alle fünf Jahre stattfinden und festgestellte Mängel nicht abgestellt werden;

Die Besichtigung der Gewässer in Zuständigkeit der Landesbetriebe Gewässer erfolgt regelmäßig und festgestellte Mängel werden in eigener Zuständigkeit schnell abgestellt.

Aufgrund der vorliegenden Erfahrungen aus dem Verwaltungsvollzug ist bekannt, dass die Durchführung der Gewässerschauen seitens der Gemeinden unterschiedlich gehandhabt wird und diese teilweise auch nicht in der gesetzlich geforderten Regelmäßigkeit durchgeführt werden. Hier spielen mehrere Faktoren eine Rolle, u. a. die Ausstattung mit qualifiziertem Personal und eine festzustellende Überlastung. Für den vergangenen Zeitraum der letzten fünf Jahre kommt die Coronapandemie erschwerend hinzu. Zeitweise musste auf Gewässerschauen mit verschiedenen Behördenvertreterinnen und -vertretern und Anrainern aus verschiedenen Haushalten verzichtet werden.

Missstände Dritter werden durch die untere Wasserbehörde bzw. die Gemarkungskommune angemahnt und zur Beseitigung aufgefordert. Bis ein solcher Missstand beseitigt ist, werden jedoch oftmals mehrere Aufforderungen an den Zustandsstörer benötigt, was mit einem erheblichen personellen Aufwand einhergeht.

Die unteren Wasserbehörden, als für die Fachaufsicht zuständige Stelle, weisen die Gemeinden regelmäßig auf die Pflicht zur Durchführung der Gewässerschauen hin. Dies ist auch immer wieder Gegenstand im Rahmen der regelmäßig durchgeführten Dienstbesprechungen. Seitens des Landes wurden der Leitfaden „Gewässerschau – mehr als eine Pflichtaufgabe“ und Mustervorlagen (z. B. Einladungsschreiben, Pressemitteilung, Erhebungsbogen, Anschreiben, Aufforderung) der WBW Fortbildungsgesellschaft für Gewässerentwicklung zur Verfügung gestellt.

4. in welchem Umfang in den vergangenen fünf Jahren Missstände und Mängel festgestellt wurden und welches die häufigsten Mängel sind;

Bei Gewässerschauen tauchen regelmäßig Mängel auf. Häufige Mängel hierbei sind Ablagerungen am Gewässer wie Brennholz, Komposthaufen oder Abfall sowie ungenehmigte bauliche Anlagen wie Zuwegungen zu Gewässern, feste Wasserentnahmen, Gartenhütten etc.

Neue Herausforderungen für die Unterhaltungspflichtigen ergeben sich aus dem Klimawandel. So stellen Niedrigwassersituationen, die bis zu Fischsterben führen können und die Ausbreitung von Neophyten und Neozoen die Unterhaltungspflichtigen vor neue Aufgaben, die mit erhöhtem Aufwand verbunden sind und für die es teilweise noch keine Lösungen gibt.

5. in welchem Umfang die Mängel beseitigt und aufgearbeitet wurden und inwieweit dafür gegebenenfalls auch Landesfördermittel in Anspruch genommen werden können (zum Beispiel Mittel zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie);

Soweit es sich um Mängel an Gewässern erster Ordnung in Zuständigkeit der Landesbetriebe handelt, wie z. B. Behinderungen des Wasserabflusses oder Schäden an Hochwasserschutzanlagen wie Dämmen, werden diese – wie bereits dargestellt – umgehend durch die Betriebshöfe unter Umständen unter Beteiligung von Fachfirmen beseitigt. Die Finanzierung erfolgt entsprechend auf Basis der dem Landesbetrieb Gewässer zugewiesenen Mittel für die Gewässerunterhaltung.

Die Aufarbeitung der übrigen festgestellten Mängel erfolgt je nach Sachlage, Dringlichkeit und personeller Kapazität der unteren Wasserbehörden und Kooperationswillen der Betroffenen unterschiedlich. Die zur Behebung der Mängel zu veranlassenden Maßnahmen, welche durch eine Gewässerschau festgestellt wurden, dienen dazu rechts- oder ordnungswidrige Zustände zu beseitigen. Eine Förderung über die Mittel der Wasserwirtschaft (Förderrichtlinie Wasserwirtschaft 2015) ist hierfür nicht vorgesehen und auch nicht möglich, da insoweit eine Rechtspflicht besteht.

6. inwieweit regionale Schwerpunkte für die besonders gute Umsetzung der Pflicht zur Gewässerschau sowie besonders viele Missstände und Vollzugsdefizite bei der Mängelbeseitigung festzustellen sind.

Hierzu liegen keine konkreten Hinweise vor. Aller Erfahrung nach liegen Schwerpunkte festgestellter Missstände am Gewässer insbesondere innerorts bei entsprechenden Strukturen mit Kleingärten oder bei großen Grundstücken mit Gartenanteilen am Gewässer.

Walker

Ministerin für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft